

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0210
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 24.05.2011
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

26.05.2011

Gruppengröße / Belegung im Elementarbereich

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2011 bat Frau Schmieder unter Pkt. 9 im Hinblick auf die Beantwortung ihrer Fragen in der Mitteilungsvorlage Nr. M 11/0091 (siehe Protokoll der Sitzung vom 10.03.2011, Pkt. 10.4) darum, folgende weitere Fragen zu beantworten:

1. Wie viele weitere Überhangplätze werden voraussichtlich bis einschließlich Juli 2011 vergeben sein?

Antwort

Der zahlenmäßige Stand zum 01.02.2011 wurde in der o.a. Mitteilungsvorlage dargestellt. Eine darüber hinausgehende Aktualisierung der Daten ist nicht vorgenommen worden. Es wurden aber weitere Plätze in Absprache mit den nichtstädtischen Trägern angeboten. Im Hinblick auf den näher rückenden 01.08. lehnen Eltern aber zunehmend die angebotenen Plätze ab, bzw. erklären bereits im Gespräch, doch lieber bis August abwarten zu wollen, zumal sie zwischenzeitlich vielfach über die Wartelisten bereits Zusagen von den von ihnen gewünschten Einrichtungen zu diesem Termin erhalten haben.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung den Ansatz einiger Eltern mit Kindern in von Überhang betroffenen Gruppen, die Elterngebühren anteilig zu mindern?
Hauptargument ist in der Regel, dass die personelle Ausstattung, die den größten Anteil der Kitakosten ausmacht, trotz größer werdender Gruppen konstant bliebe und die Qualität der pädagogischen Arbeit abnehme.

Antwort

Gemäß § 6 Abs. 2 Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung (KiTaVO) kann der Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung die Gruppengröße auf 22 Kinder erhöhen. Bei der Gruppenstärke von 20 Kindern handelt es sich lediglich um eine „Soll“-Größe. Es ist unter bestimmten Umständen sogar eine Gruppengröße von bis zu 25 Kindern zulässig, ohne dass in diesen Fällen Änderungen im Personalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Norderstedt ohnehin einen höheren Personalschlüssel zugrundelegt, als durch die KiTaVO vorgeschrieben. Im Übrigen werden die Eltern über

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

die Gebühren bzw. Teilnahmebeiträge nur zu einem eher geringen Teil an den tatsächlich entstehenden Betreuungskosten beteiligt.

3. In welchem zeitlichen Zusammenhang wird Eltern, die mit dem 3. Geburtstag einen Elementarplatz in Anspruch nehmen wollen ein Platz angeboten werden-spricht, wie frühzeitig vor dem dritten Geburtstag ergibt sich für Eltern eine Planungssicherheit?

Antwort

Grundsätzlich sind alle Eltern unabhängig vom gewünschten Aufnahmeterrnin in eine Kita verpflichtet, sich zunächst selbst bei den Trägern der Einrichtungen, in denen sie ihr Kind betreuen lassen wollen, um einen Platz zu bemühen. Die Stadt Norderstedt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird zur Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Elementarplatz dann aktiv, wenn es den Eltern nicht gelungen ist, selbst einen Platz zu finden und es bis zum gewünschten Aufnahmeterrnin auch nicht mehr zu erwarten ist, dass sie noch ein Angebot erhalten werden. Diesbezüglich anfragende Eltern werden derzeit gebeten, sich im Bedarfsfalle ca. zwei Monate vor dem Termin beim Fachbereich Kindertagesstätten zu melden.

4. In der o.g. Vorlage wird des weiteren ausgeführt, dass ein Überhang auch unter Berücksichtigung von Freihalteplätzen in Gruppen erfolgt, in denen Einzelintegrationen stattfinden. Wie viele Gruppen betrifft das?

Antwort

Zum 01.02.2011 betraf dies 9 Gruppen.

5. Es entsteht der Eindruck, dass Einzelintegrationen im Sinne der Inklusion schlechter gestellt werden, als reine „Integrationsgruppen“. Ist das praktizierte Verfahren mit der Heimaufsicht abgestimmt?

Antwort

Nach Auskunft der Heimaufsicht gilt, dass in Gruppen mit Einzelintegrationen folgende Höchstbelegung möglich ist: 1 I-Kind + 19 andere Kinder; 2 I-Kinder + 17 andere Kinder; 3 I-Kinder + 15 andere Kinder.